

Herzlich willkommen zum Newsletter der versenkten Kosten. Was das nun wieder heißt? Wir möchten nur so viel verraten: Warten Sie geduldig. Sie werden es nicht bereuen.

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2018-07-20> [NL im pdf-Format]

I. Eilmeldung

< Wir machen weiter >

Wir haben lange mit uns gerungen und darüber etliche Vorlesungen ausfallen lassen. Unser im letzten NL gefasster Entschluss, in die Welt der Tier-News einzusteigen, scheint aber ein Volltreffer gewesen zu sein. Die Kommentare überschlagen sich geradezu. Ein Auszug:

„Selten wurde das Sprichwort „Schuster bleib bei deinem Leisten!“ so Lügen gestraft wie in diesem Fall.“

„Der LSH scheint endlich seinen legitimen Platz in der Fakultät gefunden zu haben. Glückwunsch.“

„Wer schon die Hoffnung aufgegeben hatte, dass es beim LSH jemals etwas zum Lächeln geben könnte. Es wäre zu früh gewesen.“

Das spornt uns natürlich schon an. Und wir wollen heute einen Schritt weitergehen, indem wir Ihnen ein Tiervideo ans Herz legen. Ob dessen Protagonist, ein Waschbär, auf der Suche nach Taubeneiern war oder aber schlicht dem Lärm der Großstadt zu entkommen suchte, scheint nicht so ganz klar zu sein. Ist aber auch egal: Nahrung und Ruhe gehören bei uns in gleicher Weise zu den erstrebenswerten Zielen. Uns hat insbesondere sein Büroschlaf unter widrigen Bedingungen imponiert, eine Disziplin, in der wir uns bislang ganz vorne wähnten.

<https://strafrecht-online.org/spon-waschbaer>

II. Law & Politics

< Von Sheriffs, Rittern und der Kavallerie >

Wenn der Staatsanwalt in den USA vor der Tür steht, scheint es für Unternehmen nur noch eine Reaktionsmöglichkeit zu geben: Kotau vor dem Sheriff und sodann die Beauftragung von Heerscharen an Anwälten, die ins Feld geschickt werden, um den Sachverhalt schon einmal intern aufzuklären. Der Sheriff wartet freundlich lächelnd ab, bis die mühsame Ermittlungsarbeit dann durch den Verdächtigen selbst bewältigt wurde. Zum Dank streicht man von der angedrohten fantastischen Milliardengeldbuße ein paar Millionchen und lässt das Unternehmen weiterhin an öffentlichen Ausschreibungen

teilnehmen. Kurz fühlt es sich nach Win-Win an, man denkt an den steigenden Aktienkurs und träumt von der nächsten lauschigen Hauptversammlung.

Es könnte alles so schön sein, wäre da nicht der deutsche Staat, der plötzlich ebenfalls ein Interesse an der Aufklärung des Sachverhalts hat. Auch hier wird reflexartig umfassende Kooperationsbereitschaft versprochen. Nur: Soll man tatsächlich kartonweise belastendes Material einfach so aushändigen? Eher nicht, sagt sich der juristisch beratene Vorstand.

Wie zu erwarten war, ist die deutsche Staatsanwaltschaft eher wenig amused, zumal sie ja durchaus Möglichkeiten hat, die Kartons einfach selbst mitzunehmen: Den Heerscharen an Anwälten der unternehmensinternen Ermittlung folgt sodann also die Kavallerie, die mit einem Durchsuchungsbeschluss winkt und die Kartons mit Interviewprotokollen, Geschäfts-, Zwischen- und Abschlussberichten schlicht einsackt.

Das Szenario ist kein Einzelfall. Gerade stellen diverse deutsche Autobauer fest, wie leicht man Protagonist in diesem feinen Schauspiel werden kann. Einer der bekanntesten hat nun versucht, sich gegen die Kavallerie an höchster Stelle zu wehren. Schon letztes Jahr erreichten das Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden gegen Entscheidungen Münchener Instanzgerichte wegen der Abgasmanipulationen bei VW, nun entschied es – gleich dreimal, weil VW, die Kanzlei und die Anwälte der Kanzlei sich gesondert an das Gericht gewandt hatten.

<https://strafrecht-online.org/bverfg-vw>

<https://strafrecht-online.org/bverfg-rae>

<https://strafrecht-online.org/bverfg-jones-day>

Unterstützt wurde die Argumentation von VW gegen die Mitnahme von Unterlagen aus unternehmensinternen Ermittlungen von einer ganzen Horde edler Ritter in schillernder Rüstung: Die Freiheit der Advokatur sei in Gefahr, beklagte die Anwaltschaft, teilweise unterstützt von der Wissenschaft. Schließlich gehe es ja nicht einfach nur um Interviewprotokolle und Berichte. Die Mitnahme der Unterlagen berühre das verfassungsrechtlich geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant. Das Recht auf effektive Verteidigung würde verunmöglicht. Deshalb verbiete die StPO derartige Maßnahmen, Staatsanwaltschaft und Gerichte hielten sich nur nicht dran.

Die Instanzgerichte hatten die Rechtmäßigkeit der Durchsuchung der Räume der beauftragten Kanzlei Jones Day und der Sicherstellung der Unterlagen bejaht. Nun war das Bundesverfassungsgericht an der Reihe, das aber nach dem in jeder Grundrechteklausur zu bringenden Schlagwort keine „Superrevisionsinstanz“ ist, also nicht prüfte, ob die Gerichte eine zutreffende Auslegung des Gesetzes zugrunde gelegt haben, sondern lediglich, ob die Auslegung „vertretbar“ war und nicht gegen Verfassungsrecht verstieß. Ohne hier auf die Einzelheiten der StPO einzugehen, stellten sich dem BVerfG im Wesentlichen vier Fragen:

1. Sind die Unterlagen bei einem Rechtsanwalt umfassend vor Beschlagnahme und Sicherstellung sicher?

Nein, sagten die Instanzgerichte, und dem widersprach trotz des Protestes der Ritterschar auch das BVerfG nicht. Beschlagnahmeverbote begrenzten eine effektive Strafverfolgung nämlich in erheblichem Maße und seien daher nur in engen Grenzen zu legitimieren. Deshalb sei es völlig vertretbar und auch verfassungsrechtlich in Ordnung, wenn Beschlagnahmeverbote auf Gegenstände begrenzt würden, die aus dem Vertrauensverhältnis zwischen einem Rechtsanwalt und einem im konkreten Ermittlungsverfahren Beschuldigten stammten.

2. Kann aber ein Unternehmen, d.h. eine juristische Person, „Beschuldigter“ sein?

Nein, würde man meinen, denn das Strafrecht findet nur auf natürliche Personen Anwendung, weshalb auch nur diese Beschuldigte sein können. Tatsächlich muss die Antwort aber lauten: Grundsätzlich ja. So sahen es auch schon die Instanzgerichte. Denn gegen eine juristische Person kann eine Geldbuße verhängt werden und für dieses Ordnungswidrigkeitenverfahren hat der Gesetzgeber eine ganze Reihe strafprozessualer Rechte pauschal für anwendbar erklärt, u.a. auch das Recht auf Verteidigung. Effektiv verteidigen kann sich aber nur, wer nicht befürchten muss, dass die Kommunikation mit seinem Verteidiger von der Staatsanwaltschaft abgefangen und gegen ihn verwendet wird. Der Beschlagnahmeschutz greift daher dem Grundsatz nach auch für beschuldigte juristische Personen.

3. Ab welchem Zeitpunkt ist jemand „Beschuldigter“?

Man könnte meinen, Beschuldigter ist nur, wer auch formell von der Staatsanwaltschaft beschuldigt wird. Dann aber hätte es die Staatsanwaltschaft in der Hand, über die Entstehung eines Beschlagnahmeverbots zu entscheiden. Die Instanzgerichte und ihnen folgend das BVerfG haben deshalb angenommen, Unterlagen seien ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen das Unternehmen nach objektiven Gesichtspunkten in Betracht kommt. Volkswagen hatte die unternehmensinternen Ermittlungen jedoch beginnen lassen, deutlich bevor es in Deutschland überhaupt ein Ermittlungsverfahren wegen des Sachverhalts gab. Ganz überzeugen kann die enge Auslegung der Instanzgerichte indes nicht. Denn wer berechtigten Grund zu der Annahme hat, gegen ihn werde ein Ermittlungsverfahren (zu Recht oder fälschlicherweise) eingeleitet werden, hat ein schützenswertes Interesse an rechtlicher Beratung – unabhängig davon, ob die Staatsanwaltschaft überhaupt Kenntnis von der mutmaßlichen Tat hat. Nach Sicht der Instanzgerichte müsste er jedoch abwarten, bis sich die Verdachtsmomente gegen ihn verdichten, bevor er gefahrlos einen Anwalt konsultieren kann.

Im Ergebnis ist aber sowohl den Instanzgerichten als auch dem BVerfG zuzustimmen. Denn ein wesentliches Detail wurde bislang verschwiegen: Beschuldigter wird im

relevanten Ermittlungsverfahren allein die Audi AG, Hinweise auf mögliche Verdachtsmomente gegen die Volkswagen AG als Muttergesellschaft bestehen für den konkreten Fall nicht. Beauftragt wurden die internen Ermittler jedoch durch die Volkswagen AG. Zu entscheiden war daher auch:

4. Muss das Mandats- und Vertrauensverhältnis, das durch das Beschlagnahmeverbot geschützt werden soll, gerade zwischen dem Beschuldigten und dem Rechtsanwalt bestehen oder können auch dritte Personen, die Beschuldigte sind, in das Verhältnis einbezogen werden?

Eine solche weite Auslegung haben Instanzgerichte und BVerfG zu Recht abgelehnt. Denn auch wenn die Interessen von Mutter- und Tochtergesellschaft in vielen Fällen parallel verlaufen werden, ist eine Interessenskollision nicht ausgeschlossen. Die Audi AG konnte – so denn eine AG überhaupt Vertrauen bilden kann – zu den von der Volkswagen AG beauftragten Anwälten gar keine Vertrauensbeziehung eingehen. Sie musste beständig fürchten, dass die Anwälte ihrem Auftrag entsprechend im Fall der Fälle die Interessen der Volkswagen AG vertreten würden, nicht aber die von Audi.

Die Verfassungsbeschwerde von Jones Day gegen die Durchsuchung wurde übrigens als unzulässig abgewiesen. Jones Day sei als ausländische juristische Person schlicht nicht grundrechtsberechtigt. Die Grundrechte der einzelnen Rechtsanwälte seien offensichtlich nicht verletzt.

Staatliche Kavallerie 1, die verteidigenden Ritter in nun matterer Rüstung 0.

< Herrschaft der Zahlen – Macht über Zahlen >

Die Wirkmacht der Zahlen ist unaufhaltsam. Während man deren Bedeutung ursprünglich in den Naturwissenschaften oder im Ingenieurwesen verortete, haben sie mittlerweile schlechthin alle Gesellschaftsbereiche erreicht, auch solche, die bislang als subjektiv und strukturell unkalkulierbar galten.

Der Soziologe Uwe Vormbusch hat in seine Monografie über „[d]ie Herrschaft der Zahlen“ [Frankfurt a.M. 2012] am Beispiel der Personalplanung und -beurteilung demonstriert, wie sich die Kalkulation verändert hat, um sich immaterielle Werte wie das Wissen und die Kompetenzen von Beschäftigten zu erschließen.

Während Zahlen im Ausgangspunkt als Hilfsmittel fungierten, um Vergleichbarkeit herzustellen oder Arbeitsabläufe effizienter zu gestalten, hat sich deren Bedeutung in Gestalt von Algorithmen mittlerweile geradezu potenziert. Sie sind machtvoll in den Börsenhandel eingedrungen, dienen dem Sammeln von Nutzungsdaten im Internet und sollen in Gestalt des Predictive Policing dem Verbrechen einen Schritt voraus sein.

Bei solchen zum Teil beängstigenden Visionen mag man sich bei einer Polizeilichen Kriminalstatistik fast beruhigt im Sessel zurückzulehnen: Sind ja nur Zahlen, denen kein Automatismus innewohnt. Nun gut, ein gewisses Ritual gibt es schon: Der Bundesinnenminister hat den Aufschlag. Er pickt sich die ihm genehmen Zahlen heraus und verkauft sie als Erfolg seiner Politik bzw. leitet aus ihnen einen finanzintensiven Handlungsauftrag ab. Sodann ist der Ball im Feld solcher Zeitungen, die noch Rudimente von Anstand besitzen, bzw. bei den üblichen Verdächtigen der Kriminologie. Sie mahnen eine Relativierung der Zahlen bzw. deren Deutungen durch die Politik an. Und dann ist der Budenzauber eigentlich auch vorbei.

Das langweilt uns zugegebenermaßen schon ein wenig. Jedenfalls bis zu dem Moment, in dem sich Donald Trump und die AfD beherzt auf die PKS stürzten. Denn er gemahnte uns, bei allen virulenten Gefahren um eine Verselbstständigung der Zahlen das gegenwärtige Risiko nicht aus den Augen zu verlieren: nämlich das skrupellose und machtvolle Annektieren der Deutungshoheit über diese.

In einer Gesellschaft, in der im Wege eines politisch-publizistischen Konstruktionsprozesses die Flüchtlinge in schäbiger Weise zur Krisenursache deklariert wurden, ist eine solch demagogische Deutungshoheit über deren Rolle bei der Kriminalitätsentwicklung leichter zu erlangen als in einem weitgehend souveränen Grundzustand.

Der AfD-Bundestagsabgeordnete Martin Hess macht es sich dann aber doch so einfach, dass selbst die FAZ müde abwinkt. Seine steile These: „Flüchtlinge sind krimineller als Deutsche“ möchte er zwar auf die „Datengrundlage PKS Bund 2017“ stützen.

<https://strafrecht-online.org/twitter-hess>

Aber, so die FAZ geradezu entnervt: „Das Problem ist nur: Die Statistik von Hess ist falsch. Sie stimmt nicht. Gar nicht.“

<http://www.faz.net/-gpg-9b525>

Diese erfrischende Bestimmtheit kommt Michael Hanfeld in einem weiteren Beitrag in der FAZ nur eine Woche später vollkommen abhandeln. Es handelt sich um einen FAZ-Plus-Artikel, was für viele eher ein Segen sein dürfte.

<http://www.faz.net/-gsf-9bg4o?premium>

Wir gehen wie stets aufs Schlimme und präsentieren nachfolgend den Gedankengang:

Trump behauptete, durch Zuwanderung habe die Kriminalität in Deutschland um zehn Prozent zugenommen. Merkel widerspreche. Was lasse sich dazu aus der aktuellen Kriminalstatistik ablesen?

Sexualstraftaten hätten in den letzten Jahren teilweise zugenommen, Tötungsdelikte seien zurückgegangen. Letzteres könne aber angesichts von einigen aufsehenerregenden Fällen der letzten Jahre nicht beruhigen. Dies gelte auch für den Umstand des ausgemachten Rückgangs der Gesamtkriminalität. Denn dieser beruhe lediglich auf erheblich weniger Wohnungseinbruchsdiebstählen. Bei Gewaltdelikten, aber auch bei Rauschgift- und Wirtschaftsstraftaten sei hingegen kein Rückgang zu verzeichnen.

Die Zahlen zur Kriminalstatistik seien ohnehin mit Vorsicht zu genießen. Es handle sich im Ergebnis um einen Arbeitsnachweis der Polizei, der das Dunkelfeld ausklammere.

Was die Herkunft der Tatverdächtigen angehe, seien die Nichtdeutschen bei schweren Gewaltverbrechen, Tötungs- und Sexualdelikten ganz erheblich überrepräsentiert.

Und schließlich: Seit 2014 habe sich die Kriminalität in diesem Land deutlich verändert. Dass dies mit der Zuwanderung zu tun haben könne, sei nicht auszuschließen. Man müsse mit einer solchen Interpretation vorsichtig sein, ansonsten würde man ja den Trumps in die Hände spielen. Ignoranz aber sei angesichts der jüngsten Morde an einigen Mädchen in gleicher Weise verheerend.

Das Zündelpotenzial dieses Beitrags und die kriminologische Redlichkeit bleiben nur knapp hinter den Behauptungen unseres AfD-Politikers zurück: Wo bleiben die Erkenntnisse der kritischen Kriminologie zur ungleichen Zuschreibung von Kriminalität gerade bei den vermeintlich „anderen“, wo die notwendigen Relativierungen der wegen der Änderungen des materiellen Rechts stark gestiegenen Sexualdelikte? Was haben die Wirtschaftsdelikte hier auf einmal zu suchen, warum werden die wenigen Kapitalverbrechen mehrfach hervorgehoben?

<https://strafrecht-online.org/sz-sexualdelikte-reform>

Wir können Trump getrost einmal außen vor lassen. Der Kampf um die Deutungshoheit auf einem wichtigen gesellschaftlichen Gebiet ist noch lange nicht entschieden.

III. News aus der Regio

< Der LSH stellt vor: Unserer Freunde aus der Badischen Zeitung – Teil 4 >

Nicht jeder hat wie wir die Badische Zeitung als Enzyklopädie des Wissens griffbereit im Regal hinter sich. Nicht jeder verfügt wie wir gleich über zehn Zugänge zu BZ-Plus. Daher sei noch einmal kurz für die Unwissenden erläutert, worum es sich bei der Sparte „Unterm Strich“ handelt: Die Badische Zeitung – jung und keck – nimmt sich den Raum, gleich auf der ersten Seite den besagten Strich für Gedankensplitter jenseits des politischen Geschehens sehr hoch anzusetzen und natürlich mit einem Foto des Autors bzw. der Autorin zu versehen. Und ruck, zuck ist diese Seite schon mal voll.

Es war nur eine Frage der Zeit, bis sich aus dem Kreis der hier Publizierenden jemand für die Hors catégorie „Freund des LSH“ qualifizieren würde. Heute ist es endlich so weit: Michael Sauer schreibt von „Mäusen und Menschen“ und startet damit gleich einmal sehr souverän. Gegen Ende wird auch Jean-Jacques Rousseau zur Sprache kommen und diesen Eindruck der weltgewandten Belesenheit noch einmal verfestigen. Wen stört es da groß, dass das Zitat zwar das Wort der Geduld enthält, aber ansonsten definitiv nichts mit dem hier vorgeblich im Zentrum stehenden Experiment zu tun hat.

<https://strafrecht-online.org/bz-unterm-strich-maus>

Wir müssen es deshalb etwas vorsichtig formulieren, weil Michael Sauer verständlicherweise für eine solche Kolumne nun nicht die Zeit hatte, auch nur den Beitrag über das Experiment im Journal „Science“ nachzulesen (When persistence doesn't pay), geschweige denn den Originalartikel von Sweis und anderen selbst (Sensitivity to 'sunk costs' in mice, rats, and humans).

<https://strafrecht-online.org/science-mice-report> bzw.

<https://strafrecht-online.org/science-mice-experiment>

Und so kommt eine relativ schlanke Beschreibung heraus: Menschen und Tiere würden selbst dann beharrlich (auf das Runterladen eines Videos bzw. auf das Bereitstellen von Nahrung) warten, wenn es zweifelsfrei eine bessere Alternative gäbe, um dieses Ziel zu erreichen.

Das findet Michael Sauer lustig. Beide verhielten sich „dumm wie Brot“. Da er sich aber eigenartigerweise selbst nicht ganz sicher ist, ob das nun für einen „Beitrag“ reicht, garniert er diesen mit seinen Jugenderinnerungen aus der „Disco“. Hier macht er ein „Balzgebaren mancher Männer“ aus, bei dem der eine oder andere „am Ende ja doch noch zum Zuge“ komme. Ganz so wie die Mäuse, die geduldig auf ihre Nahrung warten, auf die sie einen Anspruch haben, und obwohl es doch in der Disco genügend anderes Freiwild gäbe. – Das finden jetzt umgekehrt wir sehr, sehr witzig.

Sollte für Sie trotz dieser so lustvollen Ausführungen das Phänomen der „versenkten (investierten) Kosten“ (sunk cost bias) nicht vollends geklärt sein, müssen wir Sie dann doch bei aller Ehrfurcht vor der BZ auf die wissenschaftlichen Ausführungen selbst verweisen. Hier macht ein Team von der University of Minnesota einen größeren Fokus auf unwiederbringlich verausgabte Kosten statt auf zu erzielende Gewinne aus. Diese Präferenz sei konstant, wenn man sich einmal entschieden habe, einen Wartevorgang nicht abubrechen, und zwar unabhängig von der bislang verstrichenen Zeit.

Einmal mehr verhält sich (auch) der Mensch also nicht entsprechend dem die Ökonomie und auch die juristische Forschungslandschaft nach wie vor dominierenden Rational-Choice-Ansatz. Die Schlussfolgerungen des Forscherteams sind zurückhaltend: Wenn wir besser verstünden, warum sich Menschen so entscheiden würden, könnten die Wege des

menschlichen Entscheidungsverhaltens optimiert werden. Womit wir aber wieder bei einer rationalen Kosten-Nutzen-Analyse wären. Vielleicht war es für die Menschen und Ratten gar nicht so schlecht, einfach mal in Ruhe zu verharren. Jedenfalls dann, wenn sie es so wollten und später nicht darüber haderten.

IV. Events

< Tacheles: Alle verdächtig – Kein Datenschutz für Studierende? >

Am 25. August 2017 wurde das Nachrichtenportal „Linksunten Indymedia“ vom damaligen Bundesinnenminister Thomas de Maizière vereinsrechtlich verboten. Die Sicherheitsbehörden stuften die Seite als einflussreichstes Medium der linksradikalen Szene in Deutschland ein, die es gerade nach dem G20-Gipfel in Hamburg – noch dazu in Wahlkampfzeiten – zu bekämpfen gelte.

Die ermittelnden Behörden verorteten die Betreiber der Plattform in Freiburg und versetzten die Stadt für ein Wochenende in einen polizeilichen Ausnahmezustand. Unter anderem durchsuchte man das autonome Zentrum KTS und vier Privatwohnungen. Dabei wurden zahlreiche Gegenstände beschlagnahmt, von denen man glaubte, sie könnten für das Verbotsverfahren von Bedeutung sein.

Unter den durchsuchten Räumlichkeiten befand sich auch die Privatwohnung eines Mitarbeiters der Studierendenvertretung der Universität Freiburg. In seiner Wohnung hatte er zwei Datenträger gelagert, auf denen sich Backups von Studierendenschaftsdaten befanden. Auch diese Datenträger nahm das Landeskriminalamt im Auftrag des Freiburger Regierungspräsidiums an sich.

Zwar wurden die Original-Datenträger mittlerweile an die Studierendenschaft ausgehändigt, jedoch teilte das Regierungspräsidium mit, man habe Sicherungskopien angefertigt und wolle diese nun durchsuchen und auswerten. „Alle verdächtig – Kein Datenschutz für Student*innen?“ war daher die Fragestellung der vergangenen Tacheles-Veranstaltung am 16. Juli. Vor knapp 50 Zuhörenden berichteten Phillip Stöcks (Vorstandsmitglied der Studierendenvertretung), Udo Kauß (Anwalt der Studierenden) sowie Rolf Gössner (Publizist, Bürgerrechtsaktivist und Anwalt) von dem Fall.

Phillip Stöcks schilderte zunächst die Relevanz der beschlagnahmten Datenträger für die Studierenden der Universität. Denn auf den Datenträgern befanden sich nicht allein Personal- und Arbeitnehmerdaten, Mails, Lohnabrechnungen sowie Namen und Kontodaten von Referenten. In Form von Wählerverzeichnissen waren dort auch die Namen von mehr als 25.000 Studierenden der Universität gespeichert. Bislang hielt die Verschlüsselung der Datenträger stand, so dass die Sicherheitsbehörden noch keinen Zugriff hierauf hatten.

Den Vorwurf der Unterstützung von „Linksunten Indymedia“ erhebt das Regierungspräsidium gegenüber der Studierendenvertretung nicht. Als Begründung für die Durchsuchung wird lediglich angeführt, es sei nicht auszuschließen, dass sich auf den Backups Daten befänden, die für das Verbotverfahren von Relevanz seien. Es liege zudem im Bereich des Möglichen, dass die Betreiber von „Linksunten“ Daten auf die Datenträger hinzugespeichert hätten.

Diese Begründung hält Udo Kauß für unzureichend. Denn damit werde eine Fahndung „ins Blaue hinein“ ermöglicht, ohne auch nur einen einzigen Anhaltspunkt oder einen Verdachtsmoment zu haben. Dies stelle eine Umkehr der Beweislast dar. Zudem sehe das Vereinsrecht gar keine Rechtsgrundlage für die Durchsuchung vor. Denn die Durchsuchung der Daten von mehr als 25.000 Studierenden sei faktisch eine Rasterfahndung, die jedoch nur in der StPO, nicht aber im Vereinsrecht geregelt sei.

Die Studierendenschaft beantragte daher Ende letzten Jahres im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht Freiburg, den Behörden zu verbieten, die Sicherheitskopien zu entschlüsseln und auszuwerten. Bislang vergeblich: Das VG Freiburg lehnte den Antrag ab. Die Studierendenvertretung legte hiergegen Beschwerde beim VGH Baden-Württemberg ein.

In der Veranstaltung kritisierte Kauß die Unvereinbarkeit des behördlichen Vorgehens mit dem Trennungsgebot von Polizei und Geheimdiensten. Das Vereinsverbotsverfahren sei ein rein sicherheitsbehördliches Verfahren. Zu den Sicherheitsbehörden zählten die Geheimdienste aber gerade nicht. Zudem seien sie nicht amtshilfefähig im Sinne des Vereinsgesetzes. Daher sei die Tatsache, dass die Datenträger der Studierendenschaft nun beim Bundesamt für Verfassungsschutz zur Auswertung bereitlägen, auch ein Bruch mit dem Trennungsgebot.

Rolf Gössner, der selbst über 38 Jahre lang vom Verfassungsschutz beobachtet wurde, sah in der möglichen Datenauswertung die Gefahr, dass Studierende in das Blickfeld der Geheimdienste geraten könnten. Er warnte vor dem Verfassungsschutz als einer intransparenten und unkontrollierbaren Behörde, die eine „Gesinnungsschnüffelei“ betreibe. Sein Fazit war daher eindeutig: Die Verfassungsschutzämter seien abzuschaffen.

Mit dieser Veranstaltung verabschiedet sich die Tacheles-Vortragsreihe in die Sommerpause. Für das Wintersemester sind weitere Vorträge in Planung.

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Einfach umgekippt >

Simone Höhl („Mega-Stau auf der B 31“) gehört bereits zum liebgewonnenen Inventar des Newsletters und hat sich ganz zu Recht den ersten Platz in unserer Sparte < Der LSH stellt vor: Unserer Freunde aus der Badischen Zeitung > erkämpft. Daher müssen wir sie

heute wegen einer ihrer weiteren Thrilling News notgedrungen in diesen etwas despektierlich überschriebenen Teil des NL verfrachten.

Worum es geht? Ein Baum in der Innenstadt sei „einfach umgekippt“.

<https://strafrecht-online.org/bz-baum-umgefallen>

In dieser Formulierung schwingt ein gehöriges Maß an Empörung mit, die wir uneingeschränkt teilen: Einfach so umgekippt. Ohne Vorankündigung oder jedenfalls mit dem Ausdruck des Bedauerns.

Bei solchen im wahrsten Sinne des Wortes haltlosen Zuständen wollen wir nur ein wenig nachtreten: Simone Höhl steht exemplarisch für das gesamte Redaktionsteam der Badischen Zeitung, das sich mangels Fähigkeiten, mangels Interesses oder mangels Einsatzbereitschaft auf eine naive, materialistische und populistische Weltsicht beschränkt. Ja, aber ist der Stühlinger Kirchplatz nicht wirklich gefährlich? Sind die Morde an der Dreisam und in Eendingen kein Beweis hierfür?

Die Antwort lautet: Nein. Das sind wahrhaft die Fragen, die uns weiterbringen und die Lektüre der BZ unentbehrlich werden lassen.

VI. Das Beste zum Schluss

Wenn einmal ganz gelegentlich beim LSH oder im NL etwas schief läuft, sind wir die Ersten, die in aller Ruhe auf eine rückhaltlose Fehleranalyse und Strategien für deren künftige Vermeidung drängen.

<https://www.youtube.com/watch?v=syTt-Y8oINy>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 20.7.2018

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <https://www.strafrecht-online.org>